

---

**Inhalt**

- |    |                 |   |
|----|-----------------|---|
| 1. | 1. Februar 2013 | Kündigung                                       |
| 2. | 1. Februar 2013 | Dienstanweisung Gebühren Fahrerlaubnisbehörde   |
| 3. | 1. Februar 2013 | Dienstanweisung Gebühren Straßenverkehrsbehörde |
- 

**1. Kündigung**

Zwischen der Gemeinde Odenthal und der Stadt Wermelskirchen ist gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 01.06.2001 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Brandschau nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wurde seitens der Stadt Wermelskirchen fristgerecht zum 31.12.2012 gekündigt. Die Kündigung der Vereinbarung wird hiermit nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht. Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Bergisch Gladbach, den 01.02.2013  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Az.: 15 14 25/28

Im Auftrag  
gez.  
Kouekem

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

## 2. Dienstanweisung

über die bei der Abteilung 36.3 - Fahrerlaubnisbehörde zu erhebenden Gebühren, soweit die Kostenordnung für den Güterkraftverkehr vom 22.12.1998 (BGBl I, 1998, Nr. 87, S. 3982), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.10.2004 (BGBl. I S. 2709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 29.06.2012.

Lfd Nr. (der KostO)	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in €
1.	<i>Erlaubnis- / Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr</i>	
1.1	Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder der Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz (120,00 - 700,00 €)	450,00
1.2	Ausstellung einer Ausfertigung / beglaubigte Abschrift (40,00 - 160,00 €)	90,00
1.3	Berichtigung / Ersatzausstellung der Erlaubnis / Gemeinschaftslizenz oder einer Ausfertigung / beglaubigten Abschrift (40,00 - 100,00 €)	60,00
1.4	Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr innerhalb fünf Jahre (50,00 - 180,00 €)	120,00
1.6	Erteilung einer Fahrerbescheinigung mit Ausfertigung der beglaubigten Abschrift (60,00 - 120,00 €)	90,00
1.7	Berichtigung / Ersatzausstellung der Fahrerbescheinigung oder der beglaubigten Abschrift (30,00 - 60,00 €)	45,00
1.8	Überprüfung der Voraussetzungen der Fahrerbescheinigung nach § 24 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabatageverkehr (20,00 - 40,00 €)	30,00
1.9	Untersagung der Güterverkehrsgeschäfte nach § 3 Abs. 5b S. 1 GüKG (100,00 - 700,00 €)	350,00
1.10	Wiedergestattung der Güterkraftverkehrsgeschäfte auf Antrag (250,00 - 700,00 €)	450,00
1.11	Fristsetzung zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes (50,00 - 180,00 €)	90,00

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

6.	<i>Für unter den Nummern 1.1 - 1.8. nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von</i>	bis zu 320,00
7.	<i>Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1.1 - 1.8 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1.1 - 1.8 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung</i>	<b>75 %</b> der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
8.	<b>Widerruf und Rücknahme einer Amtshandlung</b> nach den Nummer 1.1 - 1.8, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	mit der für der Amtshandlung vorgesehene Gebühr
9.	Teilweise oder vollständige <b>Zurückweisung eine Widerspruches</b> , soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	mit der für der Amtshandlung vorgesehene Gebühr
10.	<b>Rücknahme eines Widerspruchs</b> nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	<b>75 %</b> der Gebühr nach Nummer 9
11.	<b>Erfolgreicher Widerspruch</b> , der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet.	<b>30 %</b> des streitigen Betrages

Diese Dienstanweisung tritt am **15.02.2013** in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung vom 03.01.2005 aufgehoben.

Im Auftrag

Kolitsch

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

## 3. Dienstanweisung

über die bei der Straßenverkehrsbehörde zu erhebenden Gebühren, soweit die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der Fassung der sechszehnten Verordnung zur Änderung der GebOSt vom 16.11.2001 nur den Gebührenrahmen gibt.

I. Für die in nachgenannten Tarifstellen aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen (Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebTSt) sind zu erheben:

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und/oder Ausfertigung des Führerscheines	
202.1 A	bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich (10,20 € bis 35,80 €)	25,60
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder Verhängung einer Sperrfrist (33,20 € bis 256,-- €)	
202.3 A	Neuerteilung ohne Auswertung von Altakten oder Altgutachten	70,--
202.3 B	mit Auswertung von Altakten oder Altgutachten zusätzlich	20,--
202.3 C	mit Anforderung und/oder Auswertung von Straf-/Bußgeldakten und/oder Auswertung von Eignungsgutachten zusätzlich	102,40
Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
202.3 D	mit Anforderung und/oder Auswertung mehrerer Eignungsgutachten/Obergutachten zusätzlich zur Geb.-Nr. 202.3 C	38,40
202.4	als Ersatz (17,90 € bis 35,80 €)	35,--

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes (10,20 € bis 30,70 €)	25,--
202.9	Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Abs. 5 Satz 2 Fahrerlaubnisverordnung (1,50 € bis 10,00 €)	10,--
203	Ortskundeprüfung (20,50 € bis 57,30 €)	
	1. in einfachen Fällen	35,--
	2. bei besonderem Aufwand	50,--
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren (33,20 € bis 256,-- €)	
206.1	Versagung eines Antrages auf Fahrerlaubnis oder FzF wegen fehlendem Nachweis von Erteilungsvoraussetzungen	70,--
206.2	Entzug/Versagung eines Antrages auf Fahrerlaubnis oder FzF wegen nicht beigebrachter Eignungsgutachten/Kursbescheinigungen	160,--
206.3	Entzug der Fahrerlaubnis nach Erreichen von 18 Punkten (Punktsystem) / oder bei erwiesener Nicht-eignung	160,--
206.4	Entzug der Fahrerlaubnis nach Kurs und Verwarnung (Fahranfänger auf Probe)	160,--
206.5	Entzug/Versagung eines Antrages auf Fahrerlaubnis oder FzF nach Auswertung negativen Eignungsgutachten	250,--
207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins, ggf. einschließlich Ausfertigung (11,20 € bis 15,30 €)	14,--

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FeV (12,80 € bis 25,60 €)	25,60
213	Entscheidungen über eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung oder der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Person (5,10 € bis 511,-- €)	
	Vorläufiger Fahrausweis	6,--
	Ausnahmegenehmigung bei Umtausch/bei Verlust	6,--
	Ausnahmen gem. § 74 FeV	55,--
	Ausnahmen von der Vorschrift gemäß § 22 Abs. 5 FeV (Fahrerlaubnis Prüfungen)	50,--
	Servicegebühren für die Expressbestellung von Kartenführerscheinen	25,--
	Servicegebühren für die Direktauskunft aus dem VZR über ZEVIS	6,--
214	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung einschließlich der Anerkennungsurkunde, sowie die Überprüfung	
214.2	einer Sehteststelle nach § 67 FeV (51,10 € bis 307,00 €)	
214.2.A	Anerkennung einer Sehteststelle einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	153,60
214.2.B	Änderung/Ergänzung der Anerkennung von Sehteststellen	76,80
214.2.C	Überprüfung von Sehteststellen	102,40

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
214.3	einer anderen Stelle nach § 68 FeV (51,10 € bis 511,00 €)	
214.3.A	Überprüfung einer anerkannten Stelle nach § 68 FeV	102,40
221.5	Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (25,60 € bis 205,-- €) <i>Gewerbliche</i>	
221.5.A	Ersterteilung  Der Zeitaufwand für die erstmalige Zuteilung wird mit ca. 3,5 Stunden angesetzt. in Anlehnung an die Geb.-Nr. 399 wird für den Zeitaufwand die Gebühr festgelegt. Die Gebühr bewegt sich in dem vorgegebenen Rahmen von 25,60 € bis 205,-- €	180,00
221.5.B	Verlängerung der Zuteilung eines Dauerkennzeichens  bei einfach gelagerten Sachverhalten	90,00
	in schwierig gelagerten Sachverhalten, insbesondere bei erneuter Bedarfsprüfung	180,00
221.5.C	Zuteilung eines weiteren Dauerkennzeichens  Der erforderliche Arbeits- und Prüfaufwand verringert sich um etwa 50 Prozent, sodass für die Zuteilung eines weiteren Kennzeichens analog Geb.-Nr. 399 eine Gebühr in Höhe von 90,00 € gerechtfertigt ist.	90,00
221.5 D	Ablehnung eines Antrages auf Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens für gewerbliche Zwecke <i>Oldtimer</i>	90,00
221.5.E	Ersterteilung  Der erforderliche Arbeits- und Prüfaufwand ist gleichzusetzen mit der Zuteilung eines weiteren Dauerkennzeichens für gewerbliche Zwecke.	90,00
221.5 F	Verlängerung der Zuteilung eines Dauerkennzeichens für Oldtimer	45,00

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
221.5.G	Ablehnung eines Antrages auf Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens für Oldtimer	45,00
229	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens (10,20 € bis 15,30 €)	15,30
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung und Eintragung (21,50 € bis 200,00 €)	
	Nachträgliche Änderung des Auflagenzeitraums	21,50
	Für die Dauer von 6 Monaten	135,00
	Für die Dauer von 9 oder 12 Monaten	150,00
	Für die Dauer von 15 oder 18 Monaten	165,00
	Für die Dauer von 24 Monaten	180,00
	Für die Dauer von 36 Monaten	195,00
254	Untersagung des Betriebes eines Fahrzeuges/Aufforderung zur Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges in den Fällen des § 5 FZV (Mängel), § 13 FZV, § 25 Abs. 1 FZV und § 14 KraftStG	33,--
254	Sonstige Anordnungen nach der FZV, StVZO, KraftStG 1994, FeV, Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (z.B. zwangsweise Einziehung des Führerscheins bzw. Aufforderung zur Außerbetriebsetzung / Untersagung des Betriebes eines Fahrzeuges). Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind. (14,30 € bis 286,-- €)	
1.	Einschaltung des Vollzugsdienstes	31,--
2.	Ein erforderlicher Hausbesuch	78,--
3.	Zwei erforderliche Hausbesuche	156,--
4.	Ab drei erforderliche Hausbesuche	222,--
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der FZV / StVZO je Ausnahmetatbestand und	

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
	je Fahrzeug/Person. Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen oder gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (10,20 € bis 511,-- €)	
	Für eine Genehmigung im Einzelfall:	
1.	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	50,--
2.	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der FZV / der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere	
2.1	Diebstahlsicherung (§ 38a Satz 1 StVZO)	75,--
2.2	EG-Bremsanlage (§ 41 Abs. 18 StVZO)	255,--
2.3	Fehlende Leuchtweitenregulierung (§ 50 Abs. 8 StVZO)	104,--
2.4	Überlassung des alten ungültigen Kfz-Briefs in Fällen des § 7 FZV	38,40
2.5	Für alle übrigen Ausnahmetatbestände beträgt die Gebühr je Tatbestand und Fahrzeug	40,00
2.6	Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO für Stapler, Bagger, Planiermaschinen	
	a) für die Dauer von drei Jahren	200,00
	b) für die Dauer von sechs Jahren	275,00
	Fahrlehrergesetz	
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung (15,30 € bis 38,30 €)	30,--
306	Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis, einer befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), der Fahrschülerlaubnis, der	

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
	Zweigstellenerlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 33 Abs.2 Satz 4 oder § 33 a Abs. 3 Satz 3 FahrIG (33,20 € bis 256,- €)	
	der Fahrlehrererlaubnis	256,--
	der Seminarerlaubnis ( § 31 FahrIG )	128,--
	der Fahrschulerlaubnis	256,--
	der Zweigstellenerlaubnis	128,--
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde (14,30 € bis 286,-- €)	50,--
	Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangswise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
308	Überprüfung	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33 a Abs. 3 Satz 3 FahrIG (30,70 € bis 511,00 €)	
	1. einer Fahrschule	160,--
	2. einer Zweigstelle	110,--
	3. Abnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 FahrIG	110,--
	4. Überprüfung eines Aufbauseminars	160,--
	5. Überprüfung des praktischen oder theoretischen Unterrichts	160,--
	6. Überprüfung des praktischen und theoretischen Unterrichts	210,--
	7. Nachprüfung bei Beanstandungen bis zur halben Gebühr nach 1. und 2.	
309	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen ( 5,10 € bis	55,--

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
	511,00 €)	
310	Versagung ( außer der etwaigen Gebühr nach 308 ), der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis ( § 31 FahrIG ) oder deren Erweiterung, der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschulerlaubnis oder deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erweiterung.  ( 33,20 € bis 256,00 € )	
	1. befristete Fahrlehrerlaubnis	80,--
	2. Fahrlehrerlaubnis	80,--
	3. Seminarerlaubnis	80,--
	4. Fahrschulerlaubnis	150,--
	5. Zweigstellenerlaubnis	110,--
399	Für andere als die nach Abschnitt 2 aufgeführte Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Eu- ro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.	
399.1	bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätz- lich	25,60
399.2	Anforderung und/oder Auswertung von Eignungs- gutachten durch Begutachtungsstellen für Fahreig- nung ( MPU )	102,40
399.3	Anforderung und/oder Auswertung mehrerer Eig- nungsgutachten/Obergutachten	38,40
399.4	Aktenversand auf Antrag zur Einsichtnahme per Ein- schreiben / Empfangsbekanntnis	12,80
399.5	Gebühr für besonders hohen Verwaltungsaufwand, der nicht durch die Grundgebühr abgedeckt ist. An- forderung und Auswertung von Straf- und Bußgeld- akten	25,60
399.6	Anforderung und/oder Auswertung fachärztlicher Gutachten, auch chemisch toxikologische Gutachten	51,20

# Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

---

Geb.-Nr.	Gegenstand	Euro
399.7	Gebühr für den besonderen Verwaltungsaufwand bei Aushändigung eines Führerscheines vor Erreichen des Mindestalters	25,60
399.8	Vorzeitige Kennzeichenfreigabe ohne KBA-Ablagenachricht	12,80
399.9	Betriebbesichtigung im Rahmen des Zuteilungsverfahrens bei gewerblichen roten Dauerkennzeichen	76,80
399.10	Vorabzuteilung eines Kennzeichens gemäß § 10 Abs. 5 FZV	25,60
399.11	Feststellung der Ungültigkeit im Ausland erteilter Fahrerlaubnisse gem. §§ 28,29 FeV	160,00
399.12	Zuteilung und Ausfertigung einer Ersatz-Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb eines Zulassungsverfahrens (z.B. bei Verlust)	25,60
399.13	Zuteilung eines eigenen amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen (analog Geb.-Nr. 221.1)	26,30
399.14	Gebühr für besonders hohen Verwaltungsaufwand im Eignungsfeststellungsverfahren mit Erteilung einer schriftlichen Verwarnung.	25,60
399.15	Gebühr für besonders hohen Verwaltungsaufwand im Eignungsfeststellungsverfahren mit Verzicht auf die Fahrerlaubnis.	25,60

Diese Dienstanweisung tritt am 15.02.2013, frühestens am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die zuvor gültigen Dienstanweisungen außer Kraft.

Bergisch Gladbach, 31.01.2013

Kolitsch